

Zur Textauswahl

Texte mit der Überschrift *Regulae Cancellariae apostolicae* liegen in über 160 mittelalterlichen Manuskripten und zahlreichen Inkunabeln aus ganz Europa vor. Die Kanzleiregeln gehören daher zu den am besten überlieferten mittelalterlichen Rechtsquellen. Für das spätmittelalterliche Kirchenrecht sind sie sogar die wichtigste Quelle. Diese Textsorte bildet den Kern meiner Edition.

Päpstliche Konstitutionen wurden nicht selten zu Kanzleiregeln verkürzt, indem man rechtlich Unwesentliches wie etwa den Ausstellungsort und das Datum wegschnitt oder sie – wie in der Zeit der Dekretalen – in einzelne Bestimmungen zerlegte oder gar umformulierte, um die in ihnen enthaltenen rechtlichen Bestimmungen handhabbarer zu machen. In diesen Fällen interessiert natürlich auch das Original, also der Wortlaut der in das päpstliche Register eingetragenen Konstitution.

Andere Kopisten wiederum integrierten den Wortlaut von Konstitutionen, die Ähnliches und Verwandtes regelten, oder bei denen sie überzeugt waren, dass sie in diesen Kontext gehören, in ihre Abschrift der *Regulae Cancellariae apostolicae*, während diese Texte in den anderen Manuskripten außerhalb der Kanzleiregeln oder gar nicht überliefert sind. Weil das an der päpstlichen Kurie täglich benutzte Handexemplar der Kanzleiregeln für die meisten Pontifikate verlorengegangen ist, ist schwer zu entscheiden, ob der betreffende Text einst tatsächlich einen Teil der *Regulae Cancellariae apostolicae* gebildet hat oder nicht. Da der inhaltliche Bezug dieser Texte zu bestimmten Kanzleiregeln aber klar zu Tage tritt, habe ich mich dazu entschlossen, all diese Texte als „Extravaganten“, also außerhalb des Textkorpus der Kanzleiregeln überliefert, in meine Edition zu integrieren.

Zu guter Letzt zitierten Päpste in ihren Kanzleiregeln nicht selten Konstitutionen ihrer Vorgänger und erneuerten, kassierten oder modifizierten sie. Würde man all diese Texte, die in den Regeln der Vorgänger und in den Manuskripten, die diese enthalten, nicht vorkommen, weglassen, wäre dies für die Forschung wenig zweckdienlich, geht es letztlich doch darum, die Kanzleiregeln vor ihrem zeitgenössischen rechtlichen Hintergrund zu verstehen. Die entstehende Edition hat daher einen harten Kern, nämlich all das, was in den Manuskripten als *Regulae Cancellariae apostolicae* bezeichnet wird. Um diesen harten Kern herum versuche ich anhand der Manuskripte, die Kanzleiregeln oder die sogenannten *Libri Cancellariae apostolicae* überliefern (insgesamt über 180 Handschriften), und der päpstlichen Register in den sogenannten „Extravaganten“ den rechtlichen Erinnerungs-

raum zu rekonstruieren, in dem die Zeitgenossen die Kanzleiregeln verorteten. Die dabei entstehenden Abgrenzungsprobleme versuche ich möglichst pragmatisch zu lösen.

Zur Textgestalt

Die Überschriften, unter denen die Kanzleiregeln in den Manuskripten erscheinen, sind vollständig aufgenommen.

Die Textgestalt folgt im Wesentlichen dem ältesten bzw. dem vollständigsten Manuskript der Kanzleiregeln, worüber die Beschreibung der Handschriften und die jeweilige Konkordanztafel informieren. Weil die Kanzleiregeln der ersten drei Pontifikate in zwei unterschiedlichen Redaktionsstufen überliefert sind, wurde *Mainz 39*, ein kanzlei- und zeitnahe Textzeuge, als zweite Leithandschrift gewählt, auf die jeweils stellvertretend für alle anderen verwiesen wird.

Enthält ein Manuskript die Kanzleiregeln eines Papstes mehrfach, etwa wenn es sich um eine Sammelhandschrift handelt, werden die einzelnen Textzeugen in der Reihenfolge ihres Erscheinens in der Handschrift durch den Zusatz „int. 1“, „int. 2“, „int. 3“ unterschieden.

Kommt eine einzelne Regel innerhalb einer Handschrift mehrfach vor, werden die Fassungen mit dem Zusatz (a), (b), (c) voneinander geschieden. Existiert zu einer Kanzleiregel auch die entsprechende Konstitution, folgen sich die beiden Texte - wie bei den Extravaganzen - innerhalb der gleichen Nummer als **A** (= Kanzleiregel) und **B** (= Konstitution mit den entsprechenden Nachweisen).

Ist eine Kanzleiregel in stark divergierenden Fassungen überliefert, werden die Texte in Paralleldruck wiedergegeben, wobei die Fassungen ihrem mutmaßlichen Alter entsprechend von links nach rechts angeordnet sind.

Die Regeln und die sich darauf beziehenden Kommentare bzw. Ergänzungen späterer Päpste oder Kanzleileiter folgen der in den Manuskripten üblichen Reihenfolge. Über Abweichungen informiert die entsprechende Konkordanztafel.

Zwischentitel, wie sie erstmals in den Kanzleiregeln Clemens' VII. auftreten, werden in den Konkordanztabellen nicht eigens ausgewiesen. Über ihr Vorhandensein informiert die entsprechende textkritische Anmerkung. Mittelstriche zeigen an, ab wann ein Zwischentitel inhaltlich nicht mehr zutrifft.

Auf das Regelkorpus folgen unter der Überschrift „Extravaganten“ **kanzleiregelähnliche** Texte sowie Konstitutionen, die in den Kanzleiregeln dieses Papstes bzw. in denen seiner Nachfolger zitiert werden, sofern sie in den hier benutzten Handschriften und Drucken enthalten sind. Um den Text im entsprechenden Manuskript bzw. im entsprechenden Druck leichter aufzufinden, wird jeweils zu Beginn die genaue Fundstelle angegeben. Dies gilt auch, wenn die Konstitution der ihr entsprechenden Kanzleiregel zugeordnet wurde.

Sind Extravaganten sowohl als kanzleiregelähnlicher Text als auch als Konstitution bzw. *Littera* überliefert, folgen die beiden Erscheinungsformen mit den jeweiligen Nachweisen unter der gleichen Nummer - durch den Zusatz **A**, **B** oder **C** voneinander geschieden - unmittelbar aufeinander. Da jeweils die Fundstellen den Texten vorangehen, sind sie in der Konkordanztabelle nicht einzeln ausgewiesen.

Die im *Liber Cancellariae I-II* überlieferten Texte bilden jeweils den Anfang der Extravaganten und zwar in der Reihenfolge der ältesten Vorlage. Die anderen Extravaganten folgen entsprechend dem Alter ihres Textzeugen und gemäß dessen innerer Ordnung. Über die Reihenfolge der Extravaganten innerhalb eines bestimmten Manuskriptes oder Druckes informiert das „Verzeichnis der benutzten Handschriften und Drucke“. Die Konkordanztabellen vermerken die in den Registerserien und in den *Instrumenta Miscellanea* des Archivio Segreto Vaticano überlieferten Extravaganten nicht.

In KAPITÄLCHEN stehen über den einzelnen Kanzleiregeln bzw. Extravaganten die Rubrizellen, die für die frühen Pontifikate in *Zeit* 13 und in *München* 3063 respektive für Nikolaus V. in *Würzburg* 61 separat überliefert sind, oder Überschriften bzw. Marginalien anderer Manuskripte. Der entsprechende textkritische Apparat gibt zunächst die Rubrizellen von *München* 3063, sofern vorhanden, wieder. Darauf folgt eine einschlägige Auswahl von Überschriften bzw. Marginalnoten anderer Handschriften. Ein Sternchen (*) in der Konkordanztabelle zeigt an, dass das Manuskript bzw. die Inkunabel zu dieser Regel bzw. Extravagante eine Überschrift und/oder eine inhaltliche Marginalnote aufweist. Ist in einer Handschrift eine Marginalnote falsch gesetzt, wird sie im Editionstext und in der Konkordanztabelle der ihrem Inhalt entsprechenden Regel zugewiesen. Eine Anmerkung in der

Konkordanztabelle gibt in diesem Fall ihre Stellung innerhalb der Handschrift an. Obwohl die Rubrizellen von *Zeit* 13 und *München* 3063 gelegentlich mehr als eine Kanzleiregel betreffen, sind sie in der Konkordanztabelle jeweils nur bei der Regel vermerkt, in der sie im Text erscheinen. Die Marginalien zu den Regeln Johannes' XXII. in *OL* 778 wurden als Kommentare in den Text der Kanzleiregeln aufgenommen.

Kommentare und Ergänzungen nachfolgender Päpste bzw. des Kanzleileiters zu einer bestimmten Regel bzw. Extravagante sind in *Petit* gesetzt und folgen unmittelbar auf den Text, auf den sie sich beziehen. Sie sind also nicht wie bei OTTENTHAL oder TEIGE den sie erlassenden Päpsten, sondern den Pontifikaten zugeordnet, in denen die kommentierten Regeln erlassen wurden. Diese Anordnung entspricht auch - mit ganz wenigen Ausnahmen, die in den Konkordanzen vermerkt sind - dem handschriftlichen Befund.

Rubrizellen, Überschriften und Marginalien zu den Kommentaren bzw. Ergänzungen sind analog zu den Regeltexten gestaltet.

Die Kommentare erscheinen in den Konkordanztabellen mit dem Zusatz „K“ hinter der Regelnummer, gegebenenfalls durch a, b, c usw. weiter unterschieden. In der Edition folgt ihre Anordnung jener der Manuskripte. Die Konkordanztabellen informieren über Abweichungen davon.

In den textkritischen Anmerkungen, die, wenn nötig, vor der Nennung des Textzeugen die Referenzstelle wiederholen, werden gegebenenfalls durch ein Semikolon voneinander getrennt zuerst die Fehlstellen (*fehlt ...*), dann die Varianten und abschließend die Ergänzungen (*folgt ...*) festgehalten, wobei die Textzeugen alphabetisch nach ihrem Lagerort (die vatikanischen unter einem gedachten „Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano“ bzw. „Biblioteca Apostolica Vaticana“) angeordnet sind. Innerhalb einer Anmerkung können mehrere Referenzstellen aufeinanderfolgen. Wurde ein Textzeuge anhand einer zweiten Vorlage korrigiert, können solcherart verbesserte Fehlstellen mit „nachgetragen“ gekennzeichnet sein, um die Zugehörigkeit des Textzeugen zu seiner Gruppe zu verdeutlichen.

Editionsgrundsätze

- () unsichere Auflösungen (in der Regel nur bei Einfachüberlieferung)

- zerstörte oder im Falz verdeckte Textteile (in der Regel nur bei Einfachüberlieferung)
- ⟨⟩ Ergänzungen des Herausgebers (etwa bei den Signaturbuchstaben und verwandten Fällen oder um das Textverständnis zu erleichtern)
- / Zeilenwechsel (nur bei Einfachüberlieferung)
- * markiert innerhalb des Petitdrucks Stellen, an denen Teile der Vorlage ausgelassen wurden
- *** Lücke im Text (ev. mit Angabe der Breite in Endnote)

- Abweichungen von der üblichen Orthographie (Georges, Niermeyer) in den Vorlagen wurden stillschweigend emendiert, außer wenn die Abweichung signifikant ist; „ci/ti“, „ct“ und „j/y/i“ wurden wie die Konsonanten- bzw. Vokaldoppelungen nach klassischem Vorbild normiert. **Die verkürzte Form des Perfektstammes wird nicht vermerkt.** Hingegen wird das klassische *idibus* den Handschriften entsprechend als *idus* wiedergegeben, ebenso *marcha* statt *marca*, *monachus* statt *monacus*, *acolutus* statt *acolutus* und *exp...* statt *exsp...* geschrieben. Im Hinblick auf eine der Edition beizulegende CD-Rom, die an die Stelle des Sachindexes treten soll, wurde auf eine vereinheitlichte Schreibweise geachtet, die sich in den Vorlagen nur bedingt wiederfindet.
- Abkürzungen wurden mit der Ausnahme von „etc.“ immer aufgelöst.
- Als Varianten werden Abweichungen vom oder Ergänzungen zum Formular (vor allem bei den immer wieder überarbeiteten Regeln der sechs Avignoneser Päpste) bzw. Sinnveränderndes oder -entstellendes ausgewiesen.
- Unterschiedliche Schreibweisen von Ziffern und Zahlen werden ebenfalls ausgewiesen.
- Wort- oder Satzteilumstellungen (Inversionen) in den Manuskripten und Inkunabeln wurden nur ausnahmsweise berücksichtigt.
- Den Sinn nicht verändernde Varianten wie etwa *dictus* statt *ipse* oder *ipsorum* statt *eorum*, *et* statt *ac* u.ä.m. wurden nicht vermerkt.
- Korrekturen in den Handschriften werden nur ausnahmsweise (siehe oben) vermerkt.
- Offensichtliche Schreibfehler, Wiederholung von einzelnen Wörtern oder Satzteilen sowie leicht erkennbare Fehler grammatikalischer Art (etwa *Modus* oder *Genus verbi*) bzw. in der *Consecutio temporum*, die den Sinn nicht verändern, werden bei Handschriften nicht angegeben. In den Inkunabeln hingegen werden in der Regel auch Druckfehler - mit Ausnahme von Fliegenköpfen - vermerkt, damit die Drucke zweifellos identifiziert werden können.

- Die Schreibweise von Papst- und Ortsnamen ist nach der üblichen Schreibweise vereinheitlicht.
- wenn es sich bei Kanzleiregeln oder Extravaganten um *Litterae* bzw. um Konstitutionen handelt, werden Kürzungen in der Intitulatio, in der Verewigungsformel und in der Sanctio *Nulli ergo ... Si quis* bzw. deren Weglassen nicht als Varianten vermerkt, außer es handelt sich um Inkunabeldrucke.

PS: Die ungewohnte Anordnung von 1. textkritischem und 2. Sachapparat verdanken wir dem Programm „Word“.

Abkürzungen

AA	=	ASV Archivium Arcis Arm. C
Arm. 4	=	ASV Arm. XXXIV vol. 4
Arm. 82	=	ASV Arm. XXXI vol. 82
ASV	=	Archivio Segreto Vaticano
BAV	=	Biblioteca Apostolica Vaticana
BL	=	CV BAV Codex Barberinianus Latinus
BR	=	Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio
COD	=	Conciliorum oecumenicorum decreta
Coll.	=	CV ASV Camera Apostolica, Collectorie
CV	=	Città del Vaticano
DC	=	CV ASV Camera Apostolica, Diversa Cameralia
GW	=	Gesamtkatalog der Wiegendrucke
HMML	=	Hill Monastic Manuscript Library
IM	=	CV ASV Instrumenta Miscellanea
int.	=	intern
K	=	Kommentar zu einer Kanzleiregel
KO	=	Kanzleiordnungen (TANGL)
o. Nr.	=	ohne Nummer
OL	=	CV BAV Codex Ottobonianus Latinus
OS	=	CV ASV Camera Apostolica, Obligationes et solutiones
PL	=	CV BAV Codex Palatinus Latinus

RA	=	CV ASV Registra Avenionensia
RG	=	Repertorium Germanicum
RL	=	CV ASV Registra Lateranensia
RPG	=	Reperotrium Poenitentiariae Germanicum
RS	=	CV ASV Registra Supplicationum
RV	=	CV ASV Registra Vaticana
TI.	=	Teil
VL	=	CV BAV Codex Vaticanus Latinus